

Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität

Gemäß § 28 Absatz 5 UG hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 9. März 1998 die nachstehende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität vom 22.05.1989 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 20, Nr. 8 vom 20.6.1989), zuletzt geändert am 28.12.1994 (Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 25, Nr. 20), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 28. September 1998, Az.: 16-515.1/42 erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 3 wird folgender § 4 neu angefügt:

“§ 4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die frankreichbezogene Forschung oder im Bereich der deutsch-französischen Zusammenarbeit verdient gemacht haben, können vom Rektor auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.”

2. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden zu §§ 5 bis 9.

3. Nach § 9 wird folgender § 10 neu angefügt:

“§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern aus Frankreich und Deutschland. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektor der Universität im Benehmen mit dem Vorstand des Frankreich-Zentrums für 4 Kalenderjahre berufen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtsperiode. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats mindestens alle 2 Jahre im Benehmen mit dem Vorstand des Frankreich-Zentrums zu Sitzungen ein. Der Beirat begleitet die Arbeit des Frankreich-Zentrums. Er gibt Anregungen für die weitere Entwicklung von Forschung und Lehre am Frankreich-Zentrum; er berichtet dem Rektor in der Regel alle 2 Jahre über die am Frankreich-Zentrum geleistete Arbeit.

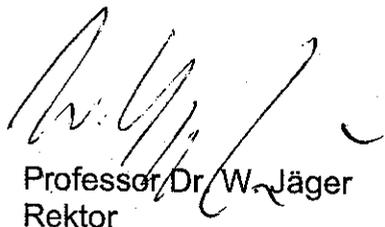
Das Frankreich-Zentrum informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Aktivitäten. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen in Lehre und Forschung eingeladen.”

4. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.



Professor Dr. W. Jäger
Rektor